

Vf. 164-IV-17



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn R.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Lorenz, Hohe Straße 39, 04107 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Matthias Grünberg, die Richterin Simone Herberger, die Richter Klaus Schurig und Arnd Uhle sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 14. Mai 2018

beschlossen:

1. **Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
2. **Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 11. Dezember 2017 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 14. November 2017 (2 Ws 130/17).

Im Ausgangsverfahren wehrt sich der Beschwerdeführer gegen die Heranziehung zu den Kosten für die Unterbringung im Maßregelvollzug ab dem 12. März 2015. Durch Urteil des Landgerichts Leipzig vom 4. März 2015 (1 Ks 305 Js 43407/14), das seit dem 12. März 2015 rechtskräftig ist, wurde seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, nachdem sie aufgrund eines Unterbringungsbefehls des Amtsgerichts Leipzig vom 26. August 2014 bereits seither – zunächst vorläufig – vollzogen worden war. Sie dauert noch an. Das Sächsische Krankenhaus A. setzte gegenüber dem Beschwerdeführer mit zwei Bescheiden vom 9. Juni 2015 für die Zeit ab dem 12. März 2015 einen Unterbringungskostenbeitrag fest. Daraufhin stellte der Beschwerdeführer durch Schreiben seines Betreuers vom 16. Juni 2015 vor dem Landgericht Leipzig einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG, mit dem er sich gegen die Geltendmachung des betreffenden Beitrages wandte. Zur Begründung führte er aus, dass der von ihm geforderte Kostenbeitrag rechtswidrig sei, weil dieser dazu führe, dass er als Untergebrachter im Maßregelvollzug im Vergleich zu Sicherungsverwahrten, die an den Kosten des Vollzugs ihrer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht beteiligt würden, ungleich behandelt werde. Das Landgericht bewilligte dem Beschwerdeführer für dieses Verfahren mit Beschluss vom 15. März 2016 Prozesskostenhilfe und ordnete ihm einen Verfahrensbevollmächtigten bei.

Mit Beschluss vom 29. Dezember 2016 (II StVK 419/15) lehnte das Landgericht Leipzig den Antrag des Beschwerdeführers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Erhebung eines Unterbringungskostenbeitrages für die Vergangenheit und Unterlassung künftiger Forderungsbescheide bezüglich eines Unterbringungskostenbeitrages ab. Des Weiteren stellte das Landgericht fest, dass die Forderungsbescheide für den Zeitraum vom 12. März 2015 bis einschließlich 1. Juli 2015 und für den Zeitraum vom 24. Dezember 2015 bis zum 31. Januar 2016 zu Recht erhoben worden seien; im Übrigen stellte es die Erledigung des Rechtsstreits fest. Zur Begründung führte das Landesgericht aus, die Patienten im Maßregelvollzug müssten zwar wie die Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung ein Sonderopfer erbringen, jedoch sei im kostenrechtlichen Sinne nicht zwingend eine direkte Gleichbehandlung erforderlich. In der Ausgestaltung und der Zielsetzung des Maßregelvollzuges und der Sicherungsverwahrung bestünden Unterschiede, die eine kostenrechtliche Differenzierung rechtfertigten. § 63 StGB trage im Gegensatz zu § 66 StGB auch dem Gedanken der Besserung und der damit verbundenen Behandlung Rechnung. Ermessensfehler seitens des Krankenhauses seien nicht gege-

ben. Insbesondere habe das Krankenhaus von der Geltendmachung eines Unterbringungskostenbeitrages immer dann vollständig abgesehen, wenn der Beschwerdeführer vorrangig Schuldenregulierung betrieben habe.

Hiergegen legte der Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde ein und beantragte die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Mit Beschluss vom 14. November 2017 (2 Ws 130/17) wies das Oberlandesgericht den Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht des Rechtsmittels zurück. Die Rechtsbeschwerde werfe keine in der obergerichtlichen Rechtsprechung bislang ungeklärten Rechtsfragen auf, welche eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gebieten würden. Das Landgericht habe zum einen die Tätigkeit des Beschwerdeführers zu Recht als (unterbringungs-)kostenbefreiende „Arbeit“ gewertet. Zum anderen habe das Landgericht auch die Problematik eines sich durch die lange Maßregelzeit des Beschwerdeführers möglicherweise ergebenden „Sonderopfers“ für die Zulässigkeit der Heranziehung zu einer Beteiligung an den Unterbringungskosten am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG zutreffend beurteilt und im Ergebnis abgelehnt. Hierzu verwies das Oberlandesgericht auf seinen Beschluss vom 23. Februar 2015 (2 Ws 528/14).

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seines Anspruchs auf Rechtsschutzgleichheit (gestützt auf Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 38, Art. 78 Abs. 3 SächsVerf) und die Verletzung des Willkürverbots (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf). Die Entscheidung des Oberlandesgerichts sei unter keinem Gesichtspunkt rechtlich vertretbar. Das Oberlandesgericht habe die eigentliche Prüfung der Sach- und Rechtslage in das Prozesskostenhilfeverfahren vorverlagert. Zudem verkenne das Oberlandesgericht, dass die Erfolgsaussichten zwingend zu bejahen seien, wenn die entscheidende Rechtsfrage zumindest noch nicht geklärt sei und der vom Beschwerdeführer vertretene Rechtsstandpunkt vertretbar erscheine. Die von dem Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage, ob die Beitreibung des Unterbringungskostenbeitrages gegenüber Untergebrachten im Maßregelvollzug rechtswidrig sei, weil auch bei dieser Personengruppe aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes das bei Sicherungsverwahrten zu beachtende Abstandsgebot berücksichtigt werden müsse, sei bisher von keinem höherinstanzlichen Gericht entschieden worden. Auch in der von dem Oberlandesgericht in Bezug genommenen eigenen Entscheidung vom 23. Februar 2015 (2 Ws 528/14) werde hierüber nicht entschieden. Zugleich beantragt er Prozesskostenhilfe für das verfassungsgerichtliche Verfahren.

Der Sächsische Landtag sah von einer Stellungnahme ab.

Das Staatsministerium der Justiz führte in seiner Stellungnahme aus, die Regelung zum Unterbringungskostenbeitrag in § 38 Abs. 5 Satz 1 und 2 SächsPsychKG verletze nicht den Gleichbehandlungsanspruch und das Freiheitsrecht. Während Patienten, die wegen Eigen- oder Fremdgefährdung auf polizeirechtlicher Grundlage in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen untergebracht seien, nach § 36 Abs. 1 SächsPsychKG die Kosten der Unterbringung selbst tragen müssten, würden die Untergebrachten im Maßregelvollzug mit den Strafgefangenen gleichgestellt werden, indem von ihnen ein Unterbringungskostenbeitrag

nach § 38 Abs. 5 SächsPsychKG erhoben werde. Durch die Auferlegung eines Unterbringungskostenbeitrages knüpfe der Gesetzgeber an die allgemeinen Lebensverhältnisse der in Freiheit lebenden Menschen an, weil der Untergebrachte in Freiheit Aufwendungen für seinen Lebensunterhalt erbringen müsse. Zudem sei die Erhebung des Unterbringungskostenbeitrages nur auf (seltene) Ausnahmefälle, wie z. B. des Bezuges von Renten- und Mieteinnahmen beschränkt. Außerdem könne der Untergebrachte den Haftkostenbeitrag durch Arbeitsleistung abwenden. Das gleiche gelte für zusammenhängende Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit, die einen Monat nicht überschreiten. Diese Regelung motiviere den Untergebrachten zur Arbeit. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung begegne die Erhebung eines Haftkostenbeitrages im allgemeinen Strafvollzug keinen Bedenken, soweit den Gefangenen von der Vergütung ein gewisser Betrag verbleibe. Dies werde durch das geltende Recht gewährleistet. In der Sicherungsverwahrung Untergebrachte würden dagegen nicht an den Kosten der Unterbringung beteiligt mit Ausnahme von individuell veranlassten Kosten, weil die Sicherungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit sei und nicht mehr dem Schuldausgleich diene.

Durch die gesetzliche Regelung, den Sicherungsverwahrten keinen Kostenbeitrag für die Unterbringung aufzuerlegen, werde der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung zwischen den Maßregeln nach § 63 und § 66 StGB knüpfe an der erheblich unterschiedlichen Ausgestaltung beider Maßregeln an. Beide Maßregeln unterschieden sich in ihrer Zweckbestimmung und in ihren Voraussetzungen hinsichtlich des zugrundeliegenden Verhaltens und der Erwartung künftiger Straftaten; die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sei im Verhältnis zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ein anderes Übel. Von beiden Maßnahmen gelte die Maßregel nach § 63 StGB als milderer Mittel. Der Vollzug der Maßregel in einem psychiatrischen Krankenhaus sei weniger erzieherisch auf eine straffreie Lebensführung ausgerichtet, sondern bestehe schwerpunktmäßig in der medizinisch-therapeutischen Behandlung. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Diskriminierungsverbot gemäß Art. 7 Abs. 2 SächsVerf und Art. 5 Abs. 2 UN-BRK, weil die Erhebung von Unterbringungskosten im Maßregelvollzug nach § 63 StGB und die Nichterhebung bei Sicherungsverwahrten nicht an eine Behinderung anknüpfe. Zudem werde dem Sonderopfergedanken bei der Erhebung des Unterbringungskostenbeitrages im Maßregelvollzug nach § 63 StGB auch dadurch Rechnung getragen, dass bei der Bewertung einer Beschäftigung als – von der Leistung des Kostenbeitrages befreiende – Arbeit gemäß § 138 Abs. 2 Satz 2 StVollzG die besonderen Verhältnisse des Maßregelvollzugs zu berücksichtigen seien.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den Begründungsanforderungen (§ 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG) genügt.

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer sowohl substantiiert

die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte als auch das Vorliegen der Sachentscheidungsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde darlegt (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; Beschluss vom 27. Mai 2010 – Vf. 18-IV-10; st. Rspr.). Zur substantiellen Darlegung einer möglichen Grundrechtsverletzung muss sich der Beschwerdeführer hinreichend mit der einschlägigen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auseinandersetzen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 – 2 BvR 1076/09 – juris Rn. 12; Beschluss vom 1. Oktober 2012 – 1 BvR 3046/11 – juris Rn. 3; Magen in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2015, § 92 Rn. 47; Barczak in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 92 Rn. 42).

2. Diesem Maßstab genügt der Vortrag des Beschwerdeführers nicht. Dieser hat nicht hinreichend dargetan, dass die angegriffene Entscheidung die von Art. 18 Abs. 1 SächsVerf geschützte Rechtswahrnehmungsgleichheit verletzen könnte.
 - a) Art. 18 Abs. 1 SächsVerf gebietet in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 1 Satz 2 SächsVerf) eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 119-IV-08/Vf. 132-IV-08; st. Rspr.). Die Rechtsverfolgung eines unbemittelten Prozessbeteiligten soll im Vergleich zu einem bemittelten Beteiligten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Danach ist es zwar verfassungsrechtlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Der Entscheidungsspielraum, der den Fachgerichten bei der Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals der hinreichenden Erfolgsaussicht zukommt, ist jedoch überschritten, wenn das Fachgericht die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung überspannt und dadurch der Zweck der Prozesskostenhilfe verfehlt wird (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. Oktober 2015 – Vf. 75-IV-15; st. Rspr.).
 - b) Das Vorbringen des Beschwerdeführers lässt nicht erkennen, dass hiergegen mit der angegriffenen Entscheidung verstoßen worden sein könnte. Die von dem Beschwerdeführer angegriffene, die gerichtliche Prognose der nicht hinreichenden Erfolgsaussichten tragende Annahme, die Rechtsbeschwerde werfe keine in der obergerichtlichen Rechtsprechung bislang ungeklärten Rechtsfragen auf, welche eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gebieten würden, weil das Landgericht insbesondere auch die Problematik eines sich durch die lange Maßregelzeit des Beschwerdeführers möglicherweise ergebenden „Sonderopfers“ für die Zulässigkeit der Heranziehung zu einer Beteiligung an den Unterbringungskosten am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG zutreffend beurteilt und im Ergebnis abgelehnt habe, steht im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung, wonach sich der Maßregelvollzug und die Sicherungsverwahrung qualitativ voneinander unterscheiden (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 24. Juni 2010 – Vf. 38-IV-10 – juris Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 26. November 2014 – 2 BvR 713/12 – juris Rn. 26; Beschluss vom

6. Februar 2013 – 2 BvR 2122/11 – juris Rn. 35; Beschluss vom 10. Oktober 2003 – 2 BvR 366/03 – juris Rn. 26; BGH, Urteil vom 19. Februar 2002, NStZ 2002, 533 [534]). Danach dient die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unabhängig von der verhängten Strafe dem Schutz der Allgemeinheit, während im Gegensatz dazu die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auch auf Heilung abzielt (so auch BGH, Urteil vom 20. September 2011 – 1 StR 71/11 – juris Rn. 21; Urteil vom 19. Februar 2002, a.a.O.; Fischer, StGB, 65. Aufl., § 63 Rn. 2, 50); bei der Maßregel nach § 63 StGB handelt es sich somit im Vergleich zu einer Maßregel nach § 66 StGB um ein anderes Übel (BVerfG, Beschluss vom 26. November 2014 – 2 BvR 713/12 – juris Rn. 26; BGH, Beschluss vom 6. August 1997 – 2 StR 199/97 – juris; Beschluss vom 22. März 2007 – 4 StR 56/07 – juris; Fischer, StGB, 65. Aufl., § 72 Rn. 8) und somit um ein anders gewichtetes Sonderopfer. Der Beschwerdeführer behauptet lediglich einfachrechtlich, zwischen den Maßregeln nach § 63 und § 66 StGB gebe es keinen qualitativen Unterschied, ohne sich mit der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung hierzu auseinanderzusetzen. Ferner setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit der fachgerichtlichen Rechtsprechung auseinander, wonach bei den Entscheidungen zum Kostenbeitrag im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB eine Kostenfreiheit bislang nicht ansatzweise diskutiert wird (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 21. Mai 2013, NStZ-RR 2013, 260; OLG Dresden, Beschluss vom 23. Februar 2015 – 2 Ws 528/14 – juris).

3. Eine Verletzung des Willkürverbots hat der Beschwerdeführer ebenso nicht dargetan.

III.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist in entsprechender Anwendung von §§ 114 ff. ZPO abzulehnen, weil die Verfassungsbeschwerde aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

IV.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

V.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Uhle

gez. Versteyl